Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 9671.) Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93. Vom 23. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, 25 290 907 Mark 84 Pf. im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen zu beschaffen.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1894.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9672.) Gesetz, betreffend Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 24. Mai 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

In dem Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abth. I S. 141) treten folgende Aenderungen ein:

1. Der §. 1 erhält folgende Fassung:

§. 1.

Bereich des Gesetzes.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft die öffentlichen Wege mit Ausnahme der Provinzialchausseen und der Leinpfade.

2. Im §. 3 unter Nr. 1 wird hinter dem Worte „Baumpflanzungen" das Wort „Wegweiser" eingeschoben.

3. Der §. 7 erhält folgende Fassung:

§. 7.

Entscheidung über Privat- und öffentliche Wege.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, sind von der Wegepolizeibehörde nach Anhörung der Betheiligten zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Wegepolizeibehörde, durch welche ein Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, finden die Rechtsmittel des §. 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt.

4. An Stelle der §§. 11, 12, 13, 14, 21, 22, 30, 31 und 37 treten folgende Paragraphen:

§. 11.

Befugniß der Gemeinde.

Die Gemeinde beschließt, ob ein Gemeindeweg anzulegen, zu verlegen oder aufzugeben, oder ein Privatweg unter die Klasse der Gemeindewege zu versetzen ist. Der Beschluß ist von dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen in Landkreisen bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten bei dem Bezirksausschusse zu erheben sind.

§. 12.

Selbständige Gutsbezirke.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen finden auf selbständige Gutsbezirke gleichmäßig Anwendung, soweit sie nicht die Vertheilung der Wegebaulast auf die Gemeindeangehörigen betreffen.

§. 13.

Begriff der Landstraßen.

Landstraßen sind diejenigen öffentlichen Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt worden sind, oder in Zukunft für Landstraßen in vorgeschriebener Weise (§§. 14, 14a) erklärt werden.

Die Erklärung eines Weges als Landstraße setzt voraus, daß derselbe für den äußeren oder inneren Verkehr wichtigerer Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen oder wichtigeren gemeinnützigen Anlagen dient oder solche unter einander verbindet.

Landstraßenmäßig ausgebaute Wege können auch ohne diese Voraussetzung unter die Landstraßen aufgenommen werden.

§. 14.

Etat der Landstraßen.

Ueber die Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen und die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen beschließt der

Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Provinzialausschusses und der Bestätigung des Oberpräsidenten und ist von dem Kreisausschusse durch das Kreisblatt und das Amtsblatt bekannt zu machen. Die Unterhaltung des Weges geht mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Beschlusses auf den Kreis über, sofern nicht in dem Beschlusse selbst ein anderer Zeitpunkt festgestellt worden ist.

Sofern auf dem Landstraßen-Etat befindliche, aber noch nicht landstraßenmäßig ausgebaute Wege bisher noch von den betheiligten Gemeinden unterhalten worden sind, behält es hierbei, in Ermangelung anderweitiger Beschlüsse des Kreistages, sein Bewenden.

Die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen versetzt denselben unter die Gemeindewege.

§. 14a.

Wenn es sich um die Durchführung eines unter die Landstraßen aufgenommenen oder aufzunehmenden Weges durch einen verhältnißmäßig kleinen Theil eines anderen Kreises oder um die Fortführung eines solchen Weges nach einem nahe gelegenen wichtigeren Orte, Hafen, Ein- und Ausladeplatze, einer nahe gelegenen Eisenbahnstation, Chaussee, Landstraße, Brücke oder Fähre in einem anderen Kreise handelt, so kann auf Antrag eines betheiligten Kreises von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse die Aufnahme der betreffenden Wegestrecke unter die Landstraßen dieses Kreises auch gegen den Beschluß des Kreistages verfügt und zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist, festgesetzt werden.

Hat der Kreis, gegen welchen die Verfügung des Oberpräsidenten gerichtet ist, an dem betreffenden Wege ein verhältnißmäßig geringes Interesse, so kann dem Kreise oder den Kreisen, zu dessen oder deren Nutzen der Ausbau wesentlich erfolgt, ein angemessener Beitrag zu den Neubaukosten auferlegt werden. Hierüber und über die Höhe des Beitrages beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

§. 21.

Inhalt der Wegepflicht.

Die Wegepflicht begreift den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihrer Zubehörungen.

Zur Wegepflicht gehört nicht die Anlegung und Unterhaltung von Ueberfahrten über die Seitengräben, abgesehen von der bei der Enteignung eintretenden Entschädigungspflicht. Wegen Abschneidung

oder Beeinträchtigung rechtsbegründeter Wegeverbindungen zufolge Anlegung oder Instandsetzung öffentlicher Wege hat die Gemeinde beziehungsweise der Wegeverband Entschädigung zu leisten. Die Feststellung der Entschädigung geschieht geeigneten Falles im Enteignungsverfahren, im Uebrigen im Rechtswege.

§. 21a.

Fortsetzung.

Der Neubau umfaßt die erstmalige vollständige Anlegung und Ausstattung des Weges und seiner Zubehörungen, desgleichen die Verlegung bereits ausgebauter oder im Ausbau begriffener Wege nebst Zubehörungen.

Die Unterhaltung umfaßt die Erhaltung des Weges und seiner Zubehörungen in gehörigem Zustande, einschließlich der Erneuerung, der Verbesserung und des Umbaues.

§. 22.

Regeln für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen und Gemeindewege.

Die Landstraßen sind als Kunststraßen mit besteinten Fahrbahnen (Pflaster-, Steinschlag- oder Grandbahn) auszubauen und zu unterhalten.

Der Neubau und die Unterhaltung der Gemeindewege hat nach Maßgabe des Bedürfnisses, der Oertlichkeit und der Kräfte der Pflichtigen zu geschehen.

Mit dieser Maßgabe sind Gemeindewege, welche Ortschaften oder Theile von Ortschaften unter sich oder mit Eisenbahnstationen, Chausseen, Landstraßen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen oder wichtigeren gemeinnützigen Anlagen verbinden, mit besteinten Fahrbahnen auszubauen und zu unterhalten, sofern die Besteinung zur dauernden Fahrbarkeit des Weges erforderlich ist.

Die Gemeindewege innerhalb der zusammenhängend gebauten Orte (Ortsstraßen) sind in der Regel mit Steinbahn zu versehen. Im Uebrigen können nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege und deren Zubehörungen anzulegen und zu erhalten sind, durch besondere Regulative für den Kreis oder für einzelne Kreistheile getroffen werden.

In denselben sind Normen über die Einrichtung der Gemeindewege, insbesondere über deren kunstmäßigen Ausbau, ferner über Breite, Steigungsverhältnisse und Entwässerung, über die Anlegung von Baumpflanzungen, das Aufstellen von Schutzsteinen, Seitengeländern u. s. w. vorzusehen.

Ueber die Feststellung der Regulative beschließen in Landkreisen die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen und in den bezüglich der Verwaltung der

allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten die städtischen Behörden.

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 30.

Wegepflicht der Kreise.

Der Neubau und die Unterhaltung der Landstraßen ist unbeschadet der Vorschriften in den §§. 42 bis 52 des Gesetzes vom 28. Juli 1851 Obliegenheit der Kreise.

§. 31.

Bewilligung der Mittel durch den Kreistag.

Der Kreistag bewilligt alljährlich oder für mehrere Jahre im Voraus die zum Neubau und zur Unterhaltung der Landstraßen erforderlichen Mittel. Dabei finden die Bestimmungen in den §§. 10 bis 19 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 mit den aus den §§. 91 und 92 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

Der letzte Absatz des §. 10 der Kreisordnung wird aufgehoben.

§. 37.

Gemeindevoraus.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben behufs Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb ihrer Bezirke ein Voraus zu entrichten; dasselbe beträgt für den Neubau 8 Prozent, für die Unterhaltung 4 Prozent der der Vertheilung der Kreisabgaben für Landstraßenzwecke zu Grunde zu legenden Staatssteuern.

Die Bestimmungen des §. 13 der Kreisordnung werden hierdurch nicht berührt.

Der Kreistag kann beschließen, das Voraus ganz oder theilweise zu erlassen oder für den Neubau bis auf 12 Prozent zu erhöhen.

Vereinbarungen über höhere Leistungen der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind nicht ausgeschlossen.

Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Entrichtung des Voraus darüber entstehen, ob Verwendungen oder Arbeiten unter den Begriff Neubau oder Unterhaltung (§. 21 a) fallen, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Bezirksausschusses.

5 Die §§. 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39 und 40 werden aufgehoben.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1 April 1895 in Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern werden mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 24. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9673.) Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Samml. S. 147), und vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 28. Mai 1894

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Samml. S. 417) und der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetz-Samml. S. 7), sowie der zur Abänderung dieser beiden Ordnungen später erlassenen Gesetze abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 3, 5, 6, 11 Absatz 5, 22 Absatz 1 und 2, 23, 25 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 27 Absatz 1 und 2, 28, 31, 34 Absatz 1 bis 4, 49, 53 Nr. 7 in Bezug auf die Repartition der Beiträge zur Kreissynodalkasse, 57, 58, 65 Nr. 3 Absatz 1 und Nr. 7, 71 bis 73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung oder die §§. 1, 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 2, 6 Absatz 1, 14, 15, 36 Absatz 1 Nr. 4, 38, 43, 44 Absatz 1, 46 Absatz 1 der Generalsynodal-Ordnung.

Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die

Provinzen Preußen u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 147), sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125), welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der Artikel 8 und 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

§. 2.

Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 erhält nachstehende Fassung:

Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

§. 3.

In Artikel 15 Absatz 1 a. a. O. kommt der Schlußsatz: »Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen«, in Fortfall.

§. 4.

In Artikel 16 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung erhöht.

§. 5.

In Artikel 17 Absatz 1 a. a. O. kommt der Schlußsatz: »Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen«, in Fortfall, und wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung derselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9674.) Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Beamte, welche in Folge der am 1. April 1895 eintretenden Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht weiter verwendet werden, bleiben bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Sie erhalten bis zu ihrer etwaigen Wiederanstellung vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte auch im Falle ihrer demnächstigen Dienstunfähigkeit während eines Zeitraums von fünf Jahren unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums dagegen drei Viertel ihres pensionsfähigen Diensteinkommens.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung einer Pension von drei Vierteln des pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 2.

Die zur Verfügung des Ministers verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung desselben auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine von der Eisenbahnverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 3.

Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 4.

Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im §. 1 Absatz 2 und im §. 3 bezeichneten Bezüge Anwendung.

§. 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.